

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 3. März 1801.

Viertes Quartal.

Den 12. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Febr.

Präsident: Usteri.

Man schreitet zur Wahl eines Mitglieds in den gesetzgebenden Rath an die Stelle von B. Alois Neding von Schwyz. — Folgende Vorschlagsliste wird verlesen:

- B. Derivaz, Verwalter in Wallis.
  - Deriedmatte, President des Cantonsgerichts in Wallis.
  - Dufay, Unterstatthalter von Monthey in Wallis.
  - Kündig, Alt-Rathsherr von Schwyz.
  - Bessler, Exrepresentant von Altstorf.
  - Meinrad Suter, Unterstatthalter und Altlandschreiber von Schwyz.
  - Placide Gottofren, Dr. von Echalens im Leman.
  - Pelliss, von Lausanne, gew. helv. Handlungskonsul in Bordeaux.
  - Kruss, Altschultheis von Luzern.
  - Truttmann, Regierungsstatthalter in Waldstätten.
  - Vonflue, Exsenator von Saalen.
  - Bay, von Aarburg, Dr., Cantonsrichter und Alt-Rathsherr.
  - Müller (Friedberg) von Näfels; Finanzrath.
  - Rusconi, Reg. Statthalter in Bellinz.
  - Mayer, Unterstatthalter von Urseren.
  - Neding, Exsenator von Schwyz.
- Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zu seinem Mitglied den B. Meinrad. Suter, Unterstatthalter von Schwyz.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an die Vollziehung angenommen.

B. B. R. Die Gemeindesverwalter von Chatellard im Leman, stellen dem gesetzgebenden Rath vor, wie

die dortige Gemeinde bereits im Jahr 95, sich von ihrer Lehens- und Bodenzinspflicht losgekauft habe, und daß sie noch von daher ein Capital von 38000 Fr. schuldig sey, unter unterpfändlicher Verhaftung aller Güter der Gemeinde.

In fernerem dann zeigen sie an, daß, weil in dem Kaufkontrakt, die Specialität nicht ausdrücklich ausgesetzt worden, sondern bloß die Generalität der Güter, so wolle der dortige Einnehmer nicht zugeben, daß sie bei Versteuerung ihres Gemeindesvermögens jene Schuld von 38000 Fr., von ihrem versteuerbaren Vermögen abziehen.

Sie wenden sich daher an den gesetzgebenden Rath, mit der Bitte, ihnen diesen Abzug zu gestatten.

Da es aber hier lediglich um die Anwendung wirklich bestehender Gesetze zu thun, oder es doch ein Fall ist, wo Ihnen B. Volk. Rath, die Initiative zukommt, so hat der gesetzgebende Rath nicht anstehen wollen, Ihnen die daherrige Petition zu überweisen, um entweder das Angemessene von Ihnen aus zu verfügen, oder aber dem gesetzgebenden Rath darüber den gutfindenden Antrag zu thun.

Die Petitionen-Commission legt folgendes vor:

Die B. Blanc und Chancy, Mitglieder der Berw. Kammer von Freiburg, zeigen an, daß sie vom Minister des Inneren, im Namen des Volk. Rath, die Einladung erhielten, ihre Entlassung zu begehren; sie weisgerten sich dessen: ein Beschluss vom 22. Januar von dem Volk. Rath, erklärte ihre Stellen für ledig. Die Bittsteller unterwerfen der Weisheit und Billigkeit des gesetzgebenden Rath, zu untersuchen, ob dieser Beschluß nicht der Constitution und dem §. 2. des Gesetzes vom 17. Dec. zuwider sey?

Der Rath beschließt nicht einzutreten, diese Bittschrift aber der Vollziehung mitzuteilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Einliegend übersendet Ihnen der Völz-  
ziehungsrath die Verbalprozeße der öffentlichen Verstei-  
gerungen von Nationalgütern, die in den Districhen Ba-  
den und Bremgarten, Et. Baden, vorgenommen vor-  
den, und deren Natifikation von der dortigen Verm-  
Kammer, so wie von dem Finanzministerium vorge-  
schlagen wird.

Der Völz. Rath unterstützt diesen Vorschlag, und  
lädt Sie B. G. ein, den Natifikationsakt am Ende  
von jedem Verbalprozeß einzutragen lassen zu wollen.

Das Besinden des Völz. Raths über den Dekrets-  
vorschlag, der dem Phil. Eusani von Mayland das hel-  
vetische Bürgerrecht ertheilt, wird verlesen, und an die  
Constitutionscommission gewiesen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag, der für 3  
Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Es ist in dem Gesetz vom 17. Herbstz. 1798, über  
die geistliche Corporationen, durch den 14ten §. verordnet  
worden, den austretenden Mitgliedern, insofern sie sich  
in der Schweiz aufhalten, eine den Umständen anpas-  
sende jährliche Pension zu bewilligen; wogegen sie auf  
die ins Kloster gebrachte Aussteuer, keinen Anspruch  
mehr haben sollen. Ein späteres Gesetz vom 6. May  
1799 fügt noch bey, daß die vollziehende Gewalt befugt  
seyn soll, anstatt einer solchen jährlichen Pension, um  
eine gewisse Summe mit den austretenden Personen,  
mit Vorbehalt der Begnäigung des gesetzgebenden  
Corps, übereins zu kommen.

So zweckmäßig ein solcher Auskauf für den Staat  
sowohl als für eine solche ausgetretene Ordensperson  
in eint und andern Fall werden könnte, so gefährlich  
und nothwendig scheint mir ein Gesetz zu seyn, wel-  
ches einen solchen Auskauf im Allgemeinen bewilligt.  
Die Gründe, welche in jenem ersten Gesetz eine jährliche  
Pension zu bestimmen anriethen, dürsten etwa folgende  
gewesen seyn:

1. Der Pensionirte erhält dadurch jährliche bestimmte  
Einkünfte, die bey einer Auskaufsuntnie gar leicht  
nicht fortdaurend seyn könnten.

2. Der Staat kann eher jährliche Pensionen als auf  
einmal Auskaufskapitalien erlegen.

3. Der Staat behält über den Pensionirten eine  
weit sicherere Oberaufsicht, wenn dieser von ihm eine  
jährliche Pension zu beziehen, als wenn er eine Aus-  
kaufsuntnie erhalten hat.

4. Derjenige, der mit dem Staat einen Auskauf

trifft, wird denselben mit der ihm sonst gebührenden  
Pension, ins Verhältniß zu bringen trachten, und es  
ist also nicht vorauszusehen, daß der Staat dabei ge-  
winnen werde.

5. Wäre es aber auch billig, daß der Staat von  
einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft, deren Vermögen  
überhaupt bey sorgfältiger und getreuer Verwaltung,  
ihm so reichliche Einkünften einst gewähren könnte, auf  
dem Weg der Spekulation Vortheile einernden sollte?

6. Sollte aber der sehr leicht mögliche Fall eintreten,  
daß die also ausgekauftे Ordensperson entweder einen  
zu geringen Auskauf treffen, oder die empfangene Summe  
entweder schlecht verwenden, oder durch Unglück verlieren  
sollte: so fällt dieselbe entweder ihrer Familie oder ihrer  
Gemeine, oder dem Staat zur Last; und jener Endzweck,  
den man sich bey Gestaltung des freyen Austritts der  
Ordensperson zu verschaffen glaubt, wird gänzlich verfehlt.

7. Oder trifft man wohl gar solche Auskäufe mit  
Ordenspersonen, die später nachhin vom Staat aus  
besoldete Aemter erhalten könnten, z. B. Pfarr- oder  
Schuldienste, so würden ja solche Ordenspersonen auf  
diese Art vom Staat doppelt entschädigt; da hingegen  
ein jährliches Leibding, mit Uebernahm eines vom  
Staat besoldeten Amtes, anhören muß.

8. Endlich sieht es ja immer dem gesetzg. Rath  
frey, in wichtigen Fällen eine Ausnahme zu gestatten,  
welches gewiß zweckmäßiger ist, als eine solche, durch  
ein allgemeines Gesetz zum Voraus festzusetzen.

Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, dieses  
Gesetz vom 6. May 1799 zurückzunehmen.

Die Pet. Commission trägt vor:

1. Der B. Anton Saladin, Besitzer der ehrwürdigen  
Herrschaft von Crans und von Arnay, zeigt an, daß  
dieselbe im 16ten Jahrhundert mit allen ihren Rechten  
zu Lehen übertragen wurde, mit einer bestimmten  
Sicherung derselben gegen jedermann. Im J. 1763  
kaufte B. Saladin diese Herrschaft, und zahlte davon  
den Erschlag an die damalige Berner Regierung, welche  
ihn also als Erbenträger aufnahm, und ihm den  
Besitz aller dieser Rechte zusicherte. Hierauf begründet,  
sodert der B. Saladin, zufolge Gerechtigkeit und  
Gesetzen, vollständige Entschädigung über alle Verluste  
von Feodalrechten u. s. w., durch Nationalgüter des  
ehmaligen Standes Bern. Im Fall aber der gesetzgebende  
Rath nicht in den Gegenstand eintreten würde, so be-  
geht der Bittsteller Anzeige eines Richters, bey dem er  
seine Rechte gültig machen könne. In diese Bittschrift  
wird nicht eingetreten.

2. B. Viktor Sinner, gewesener Landschreiber zu Arburg, unter bekläufiger Verdankung der im Jahr 1798 von dem Directorium provisoriisch erhaltenen 25 Duplonen, fordert krafft §. 10; der Verfassung, eine verhältnismäßige Entschädigung für seine aufgehobene Stelle, um so mehr, da nach des Bittstellers Sage, die Stelle eine Belohnung für 24jährige, beynahe unentgeldlich geleistete Dienste war, und er im zweyten Jahr diese Stelle verlassen müsse. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Centralmunicipalität des ehemals gesreyten Cantons Schwyz stellt die Wichtigkeit der Erhaltung ihres Bichstands und zugleich vor, daß durch die Ausfuhr besonders des jungen Biehs, nach Italien in den letzten Zeiten, die, wie sie aus sichern Nachrichten wisse, noch mehr zunehmen werde, derselbe und durch solchen der Wohlstand ihrer Gegend auf eine Art bedroht werde, welche die schleunigsten Vorkehrn nöthig mache, um welche die Centralmunicipalität dringend bittet. Diese Botschaft wird an den Volkz. Rath gewiesen, mit der Einladung, den Gegenstand derselben zu untersuchen und die allfällig nöthig findenden Maßregeln von ihm aus zu ergreifen.

4. B. Jakob Weltach aus dem Badendurlachischen, seiner Profession ein Becker, seit 5 Jahren im Canton Oberland sich aufhaltend, und mit einer Schweizerbürgerin verheyrathet, erwarb in der Gemeind Langenschwendi Canton Oberland, ein Ortsbürgerecht, das durch einen förmlichen Burgerbrief documentirt ist, und wünscht nun von Ihnen B. G. die Naturalisation zu erhalten. Wird an die Constitutionscommission gewiesen,

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Aufsog Ihrer Einladung vom 7. diess hat der Volkz. Rath die Ehre, Ihnen hemicit den über die inliegende Petition der Gemeindeskammer von Oesch (Chateau-d'Oex) betreffend die Erlassung einer Einregistrierungsgebühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der Volkz. Rath bemerkte Ihnen dabei B. G., daß in der That der Akt, durch welchen der quästionirliche Berg von den sämtlichen Anteilhabern an die Aermern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handänderung vorstellt. Er kann daher nicht umhin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindeskammer von Oesch zu empfehlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird verlesen und der Antrag derselben angenommen:

B. Geschreber! In Befolgung ihres erhaltenen Auftrags vom 29. Januar letzthin, hat Ihre Finanzcommission die ihr zugewiesene Vorstellung des B. Joseph Pfenningers, Müller zu Büren, Canton Luzern, wegen eines auf seiner Mühle haftenden Bodenzinses, in Untersuchung genommen, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Krafft Kaufbrief vom 5. Weinmonat 1790 kaufte der Bittsteller von der vormaligen Regierung zu Luzern, die dermalen besitzende Mühle zu Büren samt der Sage, dem neuen Wasserfall, fünfzehn Mannwerk Biesen, zwei Günten, Wehern und dem nächst bey der Mühle liegenden Baumgarten, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten ic. mit der darauf haftenden Beschwerde von 16 Mütt Reenen Bodenzins dem Kornamt zu Luzern, und 10 Mütt der Kirchen und Spend zu Büren, und mit der vorbehalteten Erschappfacht bey künftigen Handänderungen: Dieser Mühle wurde in dem gleichen Kaufbrief das Tavingrecht beigelegt, nach welchem jedermann ohne Ausnahm, so in dem Kirchgang Büren haushäblich siche, nirgend anderswohin, als auf dieser Mühle zu Büren, bey drey Pfunden landodögtlicher Straße, zu Mühle zu fahren und mahlen zu lassen berechtigt sey ic. Diesen Kauf hat der Bittsteller bestanden um die Summe von 14300 Gl., die er bis an 7300 Gl. abbezahlt hatte, und diese Restanz noch dermalen der helvetischen Regierung schuldig verbleibt.

Durch den nunmehr, wegen seither erfolgter Aufhebung aller solcher Vorrechte und Privilegien, erlittenen Verlust dieses Mahl-Tavingrechts, glaubte sich der Bittsteller berechtigt, bey der Vollziehung einzukehren und zu seiner dahertigen Entschädigung um den Nachlaß seiner obigen Kaufrestanz sich zu bewerben; allein er fand kein günstiges Gehör, sondern wurde mit seiner diesjährigen Botschaft darum abgewiesen, weil er durch die neue Ordnung der Dinge, und mit derselben Aufhebung der Bodenzinsen und Erschappfacht, nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen habe.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeit.  
Aufruf an die helvetische Regierung in Bern,  
von einem Bürger der Zinth.

Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unserm Hinterthäler von Ohr zu Ohr erschollen, und diese durch so viele Leiden des Kriegs gebrügten Bürger